

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 84 (1958)
Heft: 30

Artikel: Wieder einmal Rotkäppchen
Autor: Roelli, Hans / Troll, Thaddäus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-497822>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wieder einmal Rotkäppchen

Diesmal im amtlichen Sprachgut
beinhaltet durch Thaddäus Troll

Nachdem der amtliche Mißbrauch die Sprache immer unverständlicher macht, besteht die Gefahr, daß unsere Kindermärchen von den vom Amtsdeutsch verseuchten Gehirnen nicht mehr verstanden werden. Deshalb wurde die Inangriffnahme der Uebersetzung von Kindermärchen zu Lesezwecken für Bürokraten angeordnet. Im Nebelspalter wird eine diesfallsige Uebersetzung zur Beschulung von behinderten Familien in Tötungsabsicht der Sprache hiermit zur Inangriffnahme freigegeben.

Im Kinderanfall unserer Stadtgemeinde ist eine hierorts wohnhafte noch unbeschulte Minderjährige aktenkundig, welche durch ihre unübliche Kopfbekleidung gewohnheitsrechtlich Rotkäppchen genannt zu werden pflegt. Der Mutter besagter R. wurde seitens deren Mutter ein Schreiben zugestellt, in welcher dieselbe Mitteilung ihrer Krankheit und Pflegebedürftigkeit machte, worauf die Mutter der R. dieser die Auflage machte, der Großmutter eine Sendung von Nahrungs- und Genußmitteln zu Genesungszwecken zuzustellen. Vor ihrer Inmarschsetzung wurde die R. seitens ihrer Mutter schulisch über das Verbot betreffs Verlassens der Waldwege auf Kreisebene belehrt. Dieselbe machte sich infolge Nichtbeachtung dieser Vorschrift straffällig und begegnete beim Uebertreten des diesbezüglichen Blumenpflückverbotes einem polizeilich nicht gemeldeten Wolf ohne festen Wohnsitz. Dieser verlangte in unberechtigter Amtsanmaßung Einsichtnahme in das zu Transportzwecken von Konsumgütern dienende Korbbehältnis und traf in Tötungsabsicht die Feststellung, daß die R. zu ihrer verschwägerten und verwandten, im Baumbestand angemieteten Großmutter eilends war. Da wolfseits Verknappungen auf dem Ernährungssektor vorherrschend waren, faßte er den Beschluß, bei der Großmutter der R. unter Vorlage falscher Papiere vorsprachig zu werden. Weil dieselbe wegen Augenleidens krank geschrieben war, gelang dem in Freßvorbereitung befindlichen Untier die diesfallsige Täuschungsabsicht, worauf er unter Verschlingung der Bettlägerigen einen strafbaren Mundraub ausführte. Ferner täuschte er bei der später eintreffenden R. seine Identität mit der Großmutter vor, stellte derselben nach und durch Zweitverschlingung der R. seinen Tötungsvorsatz erneut unter Beweis. Der sich auf einem Dienstgang befindliche Waldbeamte B. vernahm verdächtige Schnarchgeräusche und stellte deren Urhebererschaft seitens des Tiermaules fest. Er reichte bei seiner vorgesetzten Dienststelle ein Tötungsgesuch ein, das dortseits zuschlägig beschieden und bezuschußt wurde. Nach Beschaffung einer zu Jagdzwecken zugelassenen Pulverschießvorrichtung gab er



Das Portrait der Woche: Titos Damoklesschwert

in wahrgenommener Einflußnahme auf das Raubwesen einen Schuß ab. Dieser wurde nach Empfangnahme des Geschosses ablebig. Die Beinhaltung des Getöteten weckte in dem Schußgeber die Vermutung, wonach der Leichnam Personen beinhalte. Zwecks diesbezüglicher Feststellung öffnete er unter Zuhilfenahme eines Messers den Kadaver zur Einsichtnahme und stieß hierbei auf die noch am Leben seiende R. nebst Großmutter. Durch die unverhoffte Wiederbelebung bemächtigte sich beider Personen ein gesteigertes amtlich nicht zulässiges Lebensgefühl, dem sie durch groben Unfug, öffentliches Aergernis erregenden Lärm und Nichtbeachtung anderer Polizeiverordnungen Ausdruck verliehen, was ihre Haftpflichtigmachung zur Folge hatte. Der Vorfall wurde von den Kulturschaffenden Gebrüder Grimm zu Protokoll genommen und behinderten Familien in Märchenform zustellig gemacht. Wenn die Beteiligten nicht durch Hinschied abgegangen und in Fortfall gekommen sind, sind sie derzeit noch lebhaft.

Ein neuer Morgen

*Wieder hebt ein neuer Morgen,
eine neue Stunde an.
Weiß nicht, was darin verborgen,
weiß nicht seine Sternenbahn.*

*Soll ich darum still verzagen,
meine Hände in dem Schoß?
Laßt mich fahren, laßt mich wagen;
so nur ist das Leben groß.*

*Hat sich einmal meine Straße
Ende und ihr Ziel gesteckt,
ruh ich aus in Moos und Grase,
bis der Tau mich wieder weckt.*

*Weckt mich weder Tau noch Weise
eines Vogels im Geäst,
ist beendet meine Reise
und zu End das Lebensfest.*

*Also fange ich im andern
Himmelreich zu jubeln an.
Hier zu wandern, dort zu wandern,
ist fürwahr Gott wohlgetan!* Hans Roelli